

**3. Zu Tarif-Nr. 632b (Schmirgel- und Karborundumfabrikate)**

Vorbehaltlich eines früheren Ablaufes des Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 ist die Schweizerische Regierung nach dem 31. Dezember 1941 berechtigt, eine Erhöhung des gebundenen Zollansatzes der Schweizerischen Tarifnummer 632b vorzunehmen. Vor der Anwendung einer derartigen Maßnahme wird die Schweizerische Regierung jedoch mit der Deutschen Regierung rechtzeitig ins Benehmen treten mit dem Ziele, eine Verständigung über die beabsichtigte Neuordnung herbeizuführen. Sollte es nicht möglich sein, innerhalb Monatsfrist, vom Tage der Bekanntgabe dieser Absicht an gerechnet, zu einer Verständigung zu gelangen, so würde die betreffende Bindung endgültig dahinfallen.

**4. Zu Tarif-Nr. 1155b (Weiß- und Farbstifte)**

Vorbehaltlich eines früheren Ablaufes des Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 ist die Schweizerische Regierung nach dem 31. Dezember 1941 berechtigt, eine Erhöhung des gebundenen Zollansatzes der Schweizerischen Tarifnummer 1155b vorzunehmen. Vor der Anwendung einer derartigen Maßnahme wird die Schweizerische Regierung jedoch mit der Deutschen Regierung rechtzeitig ins Benehmen treten mit dem Ziele, eine Verständigung über die beabsichtigte Neuordnung herbeizuführen. Sollte es nicht möglich sein, innerhalb Monatsfrist, vom Tage der Bekanntgabe dieser Absicht an gerechnet, zu einer Verständigung zu gelangen, so würde die betreffende Bindung endgültig dahinfallen.

**C. Herkunftsbezeichnungen für Hopfen und Bier**

1. Unter der Bezeichnung „Böhmischer Hopfen“ („Saazer Hopfen“, „Raudnitzer Hopfen“), „Mährischer Hopfen“ („Erschitzer Hopfen“) darf in der Schweiz nur solcher Hopfen in Verkehr gesetzt werden, welcher mit der nach Maßgabe der jeweils im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Vorschriften über die Herkunftsbezeichnung von Hopfen vorgesehenen Bezeichnung und der Beglaubigungsurkunde einer öffentlichen Hopfensignierhalle im Protektorat Böhmen und Mähren oder der Hopfensignierhalle in Saaz versehen ist und sich in der Originalfüllung, d. h. in einer Umhüllung befindet, welche Herkunftsbezeichnung, Siegel und Plombe nach den erwähnten im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Vorschriften trägt.

2. Bier darf nur dann unter einer Bezeichnung, in welcher das Wort Pilsen (Plzen) in irgendeiner Form oder Zusammensetzung verwendet wird, in der Schweiz in den Handel gebracht und ausgeschenkt werden, wenn es in der Stadt Pilsen (Plzen) in Böhmen erzeugt worden ist.

Bern, den 20. September 1940.

Für das Deutsche Reich:

Köcher  
Senboth

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Stampfli  
Hoß

**Verordnung über die vorläufige Anwendung  
eines deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens und eines Zusatzabkommens  
zum Verrechnungsabkommen.**

**Vom 11. Oktober 1940.**

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß

1. das in Berlin am 9. August 1940 unterzeichnete Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr  
mit Wirkung vom 1. August 1940,
2. das in Bern am 20. September 1940 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 9. August 1940  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1940

vorläufig angewendet werden.

Das Verrechnungsabkommen und das Zusatzabkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. Oktober 1940.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Freiherr von Weizsäcker

\*

\*

\*

# Abkommen

## über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr

vom 9. August 1940

Das Deutsche Reich und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben zur Erleichterung der Zahlungen im Waren-, Reise- und Kapitalverkehr folgendes vereinbart:

### Artikel I

Der gesamte Zahlungsverkehr zwischen Deutschland (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) und der Schweiz wird vorbehaltlich der nachstehend vereinbarten Ausnahmen ausschließlich durch Vermittlung der Deutschen Verrechnungskasse und der Schweizerischen Nationalbank abgewickelt. Zu diesem Zweck wird der Zahlungsverkehr auf Zahlungen in Reichsmark und in Schweizerfranken beschränkt. Zahlungen in dritter Währung sind nur in besonders zugelassenen Fällen statthaft.

### Artikel II

1. Zahlungen von Deutschland nach der Schweiz können nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen sowohl in Reichsmark auf ein bei der Deutschen Verrechnungskasse zugunsten der Schweizerischen Nationalbank geführtes Sammellkonto als auch in Schweizerfranken aus den Beständen eines bei der Schweizerischen Nationalbank zugunsten der Deutschen Verrechnungskasse geführten Sammellkontos geleistet werden.

2. Zahlungen von der Schweiz nach Deutschland können sowohl in Schweizerfranken auf das bei der Schweizerischen Nationalbank zugunsten der Deutschen Verrechnungskasse geführte Sammellkonto als auch in Reichsmark aus den Beständen des bei der Deutschen Verrechnungskasse zugunsten der Schweizerischen Nationalbank geführten Sammellkontos geleistet werden.

### Artikel III

1. Gemäß den Bestimmungen des Artikels II sind sämtliche Verbindlichkeiten deutscher Schuldner gegenüber schweizerischen Gläubigern zu erfüllen, insbesondere also Verbindlichkeiten für Warenlieferungen, Nebenkosten im Warenverkehr und verwandte Leistungen nach Maßgabe der Vereinbarungen über Verrechnung im deutsch-schweizerischen Warenverkehr.

2. Die für den Reiseverkehr aus Deutschland nach der Schweiz erforderlichen Beträge werden nach Maßgabe der Vereinbarung über den deutschen Reiseverkehr nach der Schweiz dem in Artikel V A genannten Reiseverkehrskonto entnommen.

3. Verbindlichkeiten aus dem Kapitalverkehr, die gemäß dem Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933<sup>1)</sup> an die

Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zu zahlen sind, werden nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen transferiert.

4. Deutsche Schuldner bedürfen zur Vornahme von Zahlungen gemäß den Bestimmungen des Artikels II Absatz 1 der Genehmigung einer deutschen Devisenstelle oder Reichsstelle, die gemäß diesem Abkommen und besonderen Vereinbarungen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der deutschen Devisengesetzgebung erteilt wird.

5. Ausgenommen von einer Überweisung nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels II sind folgende Zahlungen:

- a) Zahlungen im kleinen Grenzverkehr, einschließlich der Zahlungen für Löhne, Gehälter, Ruhegehälter, Honorare und dergleichen.
- b) Zahlungen der deutschen Postverwaltung sowie der Deutschen Reichsbahn, jedoch nur, soweit sie auf dem Wege der Verrechnung zwischen den Verwaltungen mit den in der Schweiz aus ihrem Geschäftsverkehr entstandenen Frankenguthaben beglichen werden.

Ein darüber hinaus zugunsten der Schweizerischen Postverwaltung oder der Schweizerischen Bundesbahnen entstehender Saldo ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels II zu überweisen.

- c) Zinsen für Kredit- und Vermögensanlagen, die aus Mitteln stammen, die nach dem 15. Juli 1931 in ausländischen Zahlungsmitteln oder in freien Reichsmark nach Deutschland geflossen und deshalb dem Gesetz vom 9. Juni 1933<sup>1)</sup> nicht unterstellt sind. Der Transfer erfolgt gemäß besonderen Vereinbarungen.
- d) Zinsen aus Frankengrundsulden gemäß dem Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypothesen vom 6. Dezember 1920<sup>2)</sup> und dem Zusatzabkommen vom 25. März 1923<sup>3)</sup>. Die Deutsche Regierung wird die Ausführung dieser Zahlungen gemäß besonderen Vereinbarungen sicherstellen.
- e) Zahlungen im deutsch-schweizerischen Versicherungsverkehr gemäß besonderen Vereinbarungen.

<sup>1)</sup> Reichsgesetzbl. I S. 349.

<sup>2)</sup> Reichsgesetzbl. S. 2024.

<sup>3)</sup> Reichsgesetzbl. II S. 286.

- f) Zahlungen, die unter den Bestimmungen des Deutschen Kreditabkommens von 1939 oder unter den nach Ablauf dieses Abkommens geschlossenen deutsch-schweizerischen Kreditabkommen erfolgen.
- g) Kapitalzahlungen einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren.
- h) Sonstige Zahlungen, für die von einer deutschen Devisenstelle oder Reichsstelle eine besondere Zahlungsart angeordnet ist.

6. Die Möglichkeit, Zahlungen durch Vermittlung einer Postanstalt zu leisten, wird durch dieses Abkommen nicht ausgeschlossen. Die Zahlungen unterliegen den allgemeinen deutschen devisenrechtlichen Vorschriften.

7. Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, gegenüber den Bestimmungen dieses Artikels in Einzelfällen abweichende Vereinbarungen zu treffen.

#### Artikel IV

1. Gemäß den Bestimmungen des Artikels II sind sämtliche Verbindlichkeiten schweizerischer Schuldner gegenüber deutschen Gläubigern, insbesondere sämtliche Zahlungen für aus Deutschland in die Schweiz eingeführte Waren, zu erfüllen mit folgenden Ausnahmen:

- a) Zahlungen für aus Deutschland eingeführte Waren oder Zahlungen für andere Verpflichtungen, insoweit, als der schweizerische Schuldner nachweist, daß seine bezüglichen Verpflichtungen mit Genehmigung einer deutschen Devisenstelle und unter Zustimmung der schweizerischen Verrechnungsstelle durch Zahlungen deutscher Schuldner für Lieferungen schweizerischer Waren auf ein Ausländerfondskonto für Inlandszahlungen oder im Wege der privaten Verrechnung beglichen werden;
- b) Zahlungen für Rechnung von nicht in der Schweiz ansässigen Personen und Firmen, soweit es sich nicht mittelbar um Zahlungen für Warenexporte Deutschlands nach der Schweiz handelt;
- c) Zahlungen für nichtdeutsche Waren sowie Zahlungen für Seefrachten und Spesen im Seeverkehr;
- d) Kapitalzahlungen und Zinszahlungen. Als Kapitalzahlungen gelten auch die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren. Als Zinszahlungen gelten insbesondere Zinsüberweisungen schweizerischer Schuldner an in Deutschland ansässige Gläubiger mit Einschluß der Überweisungen von Aktien-Dividenden und sonstigen Gewinnanteilen, ferner die Überweisungen von Zinsen und Dividenden auf schweizerische Wertpapiere zugunsten in Deutschland ansässiger Personen;
- e) Zahlungen im kleinen Grenzverkehr, einschließlich der Zahlungen für Löhne, Gehälter, Ruhegehälter, Honorare u. dgl.;
- f) Zahlungen der Schweizerischen Postverwaltung sowie der Schweizerischen Bundesbahnen, jedoch nur, soweit sie auf dem Wege der Ver-

rechnung zwischen den Verwaltungen mit dem in Deutschland aus ihrem Geschäftsverkehr entstandenen Reichsmarkguthaben beglichen werden.

Ein darüber hinaus zugunsten der Deutschen Postverwaltung oder der Deutschen Reichsbahn entstehender Saldo ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels II zu überweisen.

- g) Zahlungen im schweizerisch-deutschen Versicherungsverkehr gemäß besonderen Vereinbarungen;
- h) sonstige Zahlungen, welche von der Einzahlungspflicht befreit werden.

2. Die Möglichkeit, Zahlungen durch Vermittlung einer Postanstalt zu leisten, wird durch dieses Abkommen nicht ausgeschlossen.

3. Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, gegenüber den Bestimmungen dieses Artikels in Einzelfällen abweichende Vereinbarungen zu treffen.

#### Artikel V

A. Die bei der Schweizerischen Nationalbank gemäß Artikel II Ziffer 2 dieses Abkommens monatlich erfolgenden Einzahlungen werden (soweit hierüber nicht nach Abschnitt B verfügt wird) ab 1. August 1940 in nachstehender Weise aufgeteilt:

1. Zunächst wird ein Betrag von 2,8 Millionen Franken monatlich ausgeschieden. Von dieser Summe werden bis auf weiteres nur 1,5 Millionen Franken einem „Reiseverkehrs-konto“, der verbleibende Betrag von 1,3 Millionen Franken einem Konto „Landwirtschaftliche Erzeugnisse“ gutgeschrieben.

Für den Fall, daß die angeführten 1,3 Millionen Franken auf Grund zu treffender Abrede nicht mehr dem Konto „Landwirtschaftliche Erzeugnisse“ gutgeschrieben, sondern dem „Reiseverkehrs-konto“ zugeführt werden sollten, kann aus diesen Mitteln die Bezahlung der Aufenthalts- und Kurkosten für deutsche Staatsangehörige, die sich aus besonderen Umständen in die Schweiz begeben und dort aufhalten (Kriegsverwundete, Refonvalezenten usw.), erfolgen, soweit die zuständigen schweizerischen Stellen damit einverstanden sind.

2. Der verbleibende Betrag der monatlichen Einzahlungen wird wie folgt aufgeteilt:

- a) 11,8 v. H. werden der Deutschen Verrechnungskasse auf ein freies Konto gutgeschrieben;
- b) 72,2 v. H. werden einem Warenkonto zur Bezahlung von Waren schweizerischer Erzeugung oder solcher Waren, die in der Schweiz eine wesentliche Bearbeitung erfahren haben, einschließlich der Zahlungen für Stromlieferungen von der Schweiz nach Deutschland, der Zahlungen für Veredelungs-löhne und Reparaturen sowie zur Bezahlung von Nebenkosten im Warenverkehr und für verwandte Zahlungen gutgeschrieben;

- c) 4,0 v. H. werden einem Konto „Landwirtschaftliche Erzeugnisse“ gutgeschrieben;
- d) 12,0 v. H. werden einem Konto gutgeschrieben, aus dem vorerst die Kosten der Durchführung der Transferangebote und sodann die unter das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 fallenden Vermögenserträge schweizerischer Gläubiger gemäß besonderen Vereinbarungen beglichen werden sollen (Transferfonds).

B. Einzahlungen bei der Schweizerischen Nationalbank für Lieferungen deutscher landwirtschaftlicher Erzeugnisse der schweizerischen Tarifnummern 1 bis 18, 23 b, 45, 45 a, 53, 68 b, 114 a bis b, 117 a 1 bis b 2, 119 b, 125, 166, 205, 208 a 1 bis 210, 211 b, 220 und 978 werden dem Konto „Landwirtschaftliche Erzeugnisse“ gutgeschrieben. Alle diesem Konto gutgeschriebenen Beträge stehen zu 100 v. H. für den Bezug schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Verfügung.

#### Artikel VI

Gemäß dem Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein findet das gegenwärtige Abkommen in gleicher Weise Anwendung auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

#### Artikel VII

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden und tritt am 15. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Bern stattfinden soll, in Kraft. Die vertragsschließenden Staaten werden es jedoch vor der Ratifikation rückwirkend ab 1. August 1940 vorläufig anwenden. Mit Rückwirkung auf diesen Tag treten das Abkommen über den deutsch-schweizerischen Berrechnungsverkehr vom 30. Juni 1937<sup>1)</sup> in der Fassung vom 5. Juli 1939<sup>2)</sup>, das Zusatzabkommen vom 24. Oktober 1939<sup>3)</sup> zu diesem Abkommen, das Protokoll vom 24. Oktober 1939<sup>4)</sup> zu diesem Zusatz-

abkommen, das Protokoll vom 14. Februar 1940<sup>4)</sup> über die Durchführung des deutsch-schweizerischen Berrechnungsabkommens vom 30. Juni 1937 in der Fassung vom 24. Oktober 1939 sowie das Protokoll vom 22. Juni 1940<sup>4)</sup> zum deutsch-schweizerischen Berrechnungsabkommen vom 30. Juni 1937 in der Fassung vom 5. Juli 1939 sowie zum Zusatzabkommen dazu vom 24. Oktober 1939 außer Kraft.

#### Artikel VIII

Dieses Abkommen gilt bis einschließlich 30. Juni 1941. Falls die bei Abschluß dieses Abkommens bestehenden Verhältnisse oder die dabei angenommenen Vertragsgrundlagen sich wesentlich ändern oder die an das Abkommen geknüpften Erwartungen sich nicht erfüllen sollten, steht beiden Parteien das Recht zu, sofortige Verhandlungen über eine Neuregelung des Zahlungsverkehrs zu beantragen. Die Verhandlungen sind spätestens binnen 10 Tagen nach Stellung des Antrags aufzunehmen. Führen diese binnen 21 Tagen — vom Tage ihrer Aufnahme an gerechnet — zu keiner Verständigung, so ist jeder Teil berechtigt, das Abkommen mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen.

#### Artikel IX

Jeder der beiden vertragsschließenden Teile wird einen Regierungsausschuß einsetzen. Aufgabe dieser Ausschüsse ist es, in ständiger Fühlungnahme alle Fragen zu behandeln, die mit der Durchführung dieses Abkommens zusammenhängen, insbesondere die Entwicklung des beiderseitigen Warenaustausches zu überwachen und im Falle auftretender Schwierigkeiten Mittel und Wege zu finden, die eine reibungslose Abwicklung des deutsch-schweizerischen Waren- und Zahlungsverkehrs sicherstellen.

Über die Zusammenfassung der Regierungsausschüsse werden sich die beiden Regierungen baldigst Mitteilung machen. Die Regierungsausschüsse treten auf Antrag eines der beiden Vorsitzenden zusammen. Es steht den Regierungsausschüssen frei, Sachverständige zuzuziehen und gemischte Unterausschüsse einzusetzen. Für ihre Tätigkeit stellen die Regierungsausschüsse eine gemeinsame Geschäftsordnung auf.

Berlin, den 9. August 1940.

Für das Deutsche Reich:

Wiehl  
Geyboth

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Froehlicher  
Hoß

<sup>1)</sup> Reichsgesetzbl. II S. 185.

<sup>2)</sup> Reichsgesetzbl. II S. 944.

<sup>3)</sup> Reichsgesetzbl. II S. 996.

<sup>4)</sup> Nicht veröffentlicht.

## Zusatzabkommen

### zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 9. August 1940. Vom 20. September 1940.

#### Artikel I

Das Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 9. August 1940 wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I werden die Worte „(mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren)“ gestrichen.

2. a) Artikel III Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Verbindlichkeiten aus dem Kapitalverkehr, die gemäß dem Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 an die Konversionstasse für deutsche Auslandsschulden zu zahlen sind, sowie Verbindlichkeiten von Schuldner im Protektorat Böhmen und Mähren aus dem Kapitalverkehr werden nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen transferiert.“

b) Artikel III Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Deutsche Schuldner bedürfen zur Vornahme von Zahlungen gemäß den Bestimmungen des Artikels II Absatz 1 der Genehmigung einer deutschen Devisen- oder Reichsstelle. Für die Erteilung der Genehmigungen an Schuldner im Protektorat Böhmen und Mähren treten an Stelle der Devisen- oder Reichsstelle die zuständigen Devisenbehörden im Protektorat Böhmen und Mähren. Die Genehmigungen werden gemäß diesem Abkommen und besonderen Vereinbarungen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der deutschen Devisengesetzgebung bzw. der Devisenordnung für das Protektorat Böhmen und Mähren erteilt.“

c) Artikel III Ziffer 5 wird folgendermaßen ergänzt:

aa) In lit. b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Das gleiche gilt für Zahlungen der Postverwaltung und der Eisenbahnverwaltung des Protektorats Böhmen und Mähren.“

bb) In lit. c wird folgender neuer Absatz angefügt:

„Das gleiche gilt bei Zinsen für Kredite und Vermögensanlagen, die mit Bewilligung der Nationalbank für Böhmen und Mähren nach dem 30. September 1940 in ausländischen Zahlungsmitteln in das Protektorat Böhmen und Mähren fließen oder in freier Reichsmark Schuldner im Protektorat Böhmen und Mähren gewährt werden.“

cc) Hinter lit. h werden folgende lit. i und k angefügt:

Bern, den 20. September 1940.

Für das Deutsche Reich:  
Röcher  
Senboth

„i) Die auf Grund besonderer Bestimmungen bei Devisenbanken im Protektorat Böhmen und Mähren entstandenen und noch entstehenden »auslandsfreien Guthaben«.“

„k) Laufende kurzfristige Kredite, die der Finanzierung des Ein- und Ausfuhrhandels dienen, soweit sie der Nationalbank für Böhmen und Mähren gemeldet oder mit ihrer Genehmigung abgeschlossen wurden. Hierunter fallen nur solche Kredite, welche nach dem 10. Oktober 1936 gewährt wurden. Die Abwicklung dieser Kredite erfolgt in der ursprünglich vereinbarten Weise.“

3. Zu Artikel IV Ziffer 1 wird in lit. f folgender neuer Absatz angefügt:

„Das gleiche gilt für Zahlungen der Schweizerischen Postverwaltung und der Schweizerischen Bundesbahnen zugunsten der Postverwaltung und der Eisenbahnverwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren.“

4. a) Artikel V Abschnitt A Ziffer 2 d erhält folgende Fassung:

„12,0 v. H. werden einem Konto gutgeschrieben, aus dem vorerst die Kosten der Durchführung der Transferangebote und sodann die unter das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 fallenden Vermögenserträge schweizerischer Gläubiger gemäß besonderen Vereinbarungen beglichen werden sollen (Transferfonds).“

Aus diesem Transferfonds werden auch die Erträge schweizerischer Gläubiger aus Vermögensanlagen im Protektorat Böhmen und Mähren gemäß besonderen Vereinbarungen und die Kosten der Durchführung der entsprechenden Transferangebote beglichen. Dabei gilt die im vorstehenden Absatz genannte Rangfolge.“

b) In Artikel V Abschnitt B wird die schweizerische Tarifnummer 68 b gestrichen.

#### Artikel II

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden und tritt am 15. Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin stattfinden soll, in Kraft. Die vertragschließenden Teile werden es jedoch vor der Ratifikation ab 1. Oktober 1940 vorläufig anwenden.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:  
Stampfli  
Soh